

1962	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1962	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 62	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	17
19. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	18
19. 1. 62	Neufassung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	22
20. 1. 62	Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)	33
21. 1. 62	Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961	34
19. 1. 62	Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)	35
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	55

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 3, des § 23 Abs. 1 Satz 5 und des § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 881) wird verordnet:

§ 1

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 3, des § 23 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 5 in Verbindung mit Absatz 3 sowie des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 357) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Hinweis vor § 1 wird gestrichen.
2. In der Überschrift zu § 1 und in § 1 wird die Paragraphenbezeichnung „10“ jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „11“ ersetzt.
3. Der Hinweis vor § 2 wird gestrichen.
4. In § 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Steuerschuldner in Betracht kommt, hat nach § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden, sofern er nicht nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes von der Anmeldung befreit ist.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 4 Abs. 1 wird hinter dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Bei einem Erbfall kann das Finanzamt verlangen, daß die Steuererklärung Angaben über den gesamten Nachlaß und dessen Verteilung auf die einzelnen Erwerber enthält.“
7. a) Der Hinweis vor § 5 wird gestrichen.
b) In § 5 Abs. 4 Ziff. 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden an Satz 1 die folgenden Worte angefügt:

„mit Ausnahme solcher Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausgezahlt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Ist die Feststellung des zuständigen Finanzamts für das Versicherungsunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann dieses die Anzeige dem für seinen Sitz zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt übersenden.“
 - c) In Absatz 4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziff. 2 werden ersetzt:
 - aa) die Worte „im Saarland, in der Ostzone oder in Ost-Berlin“ durch die Worte „in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“,
 - bb) die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ durch die Worte „im Bezirk des Standesamtes“.
 - b) In Absatz 3 werden
 - aa) die Worte „für einzelne Standesämter“ gestrichen,
 - bb) in Ziffer 1 hinter dem Wort „Totenliste“ die Worte „von einzelnen Standesämtern“ eingefügt,
 - cc) folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. daß die Standesämter statt der Totenlisten die Durchschriften der Eintragungen in das Sterbebuch oder die Durchschriften der Sterbeurkunden an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterleiten. Dabei ist sicherzustellen, daß diese Urkunden um die Fragen ergänzt werden, die in der Totenliste zusätzlich aufgeführt sind.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten“ gestrichen.
 - b) Folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. die ihnen bekannt gewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„War der Erblasser bei seinem Tode verheiratet, so ist — soweit bekannt — auch der

Güterstand mitzuteilen, in dem die Ehegatten gelebt haben."

- b) In Absatz 3 werden
 - aa) die den Ziffern 1 bis 3 vorangestellten Worte „, soweit erforderlich,“ gestrichen,
 - bb) in Ziffer 1 hinter dem Wort „Todes tag“ nach einem Beistrich die Worte „den Geburtstag“ eingefügt,
 - cc) in Ziffer 3 die Worte „, soweit bekannt,“ angefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark nur noch anderer Nachlaß im reinen Wert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für die Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.“

- 13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Bei einer Zuwendung von Grundbesitz ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zu erfragen.“
 - b) In Absatz 2 ist hinter Satz 1 der folgende Satz einzufügen: „Anzugeben ist auch der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert, wenn dieser aus der Urkunde nicht zu ersehen ist.“
 - c) In Absatz 4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
- 14. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder im Land Berlin“ durch die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung“ ersetzt.
- 15. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Schenkungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid in der Regel dem Erwerber bekanntzugeben. Dem Schenker ist der Steuer-

bescheid bekanntzugeben, wenn er es beantragt, wenn er die Steuer übernommen hat oder wenn die Einziehung der Steuer vom Beschenkten unmöglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.“

16. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16 a

Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Erbschaftsteuer ist abzusehen, wenn die Steuer, die nach dem Gesetz für den einzelnen Steuerfall festzusetzen ist, den Betrag von 20 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Kleinbetragsgrenze bezieht sich bei Erbfällen auf die Gesamtsteuer aller an dem Erbfall Beteiligten.“

Artikel 2

1. In Muster 1 zu § 5 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Erblasser

Name und Vorname
 Wohnort und Wohnung
 Todestag Sterbeort

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto-Nr.	Nennbetrag am Todestag DM Pf	Hat der Konteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja: Name und genaue Anschrift dieser Person	Bemerkungen
1	2	3	4

2. Das Muster 3 zu § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Seite 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 2 Buchstabe b und Ziffer 5 Buchstabe b werden jeweils die Worte „im Saarland,“ gestrichen sowie die Worte „Ostzone oder in Ost-Berlin“ durch die Worte „Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ und die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ durch die Worte „im Bezirk des Standesamtes“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 3 werden ersetzt
 - aaa) in Buchstabe a die Bezeichnung „Spalte 2“ durch die Bezeichnung „Spalte 1“ und die Bezeichnung „Spalte 14“ durch die Bezeichnung „Spalte 7“,
 - bbb) in Buchstabe b die Bezeichnung „Spalten 10, 11 und 13“ durch die Bezeichnung „Spalten 5 und 6“,
 - ccc) in Buchstabe e die Bezeichnung „Spalte 15“ durch die Bezeichnung „Spalte 8“.

b) Die Seiten 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(Seite 2)

Nummer des Sterbe- buchs	a) Familienname, bei Frauen auch Mädchenname b) Vornamen c) Beruf (bei Ehefrauen und Witwen Beruf des Man- nes, bei Witwen ggf. auch ihr Beruf, bei min- derjährigen Kindern Beruf des Vaters — der Mutter) d) Wohnort (Straße und Hausnummer). Wenn in der Gemeinde nicht heimisch: Wohn- sitz, politischer Bezirk, Land	a) Sterbetag b) Geburtstag c) Geburtsort	Familienstand; bei Verheirateten auch Name und Geburtsort des Ehegatten
	des Verstorbenen		
1	2	3	4

Lebten von dem Verstorbenen am Todestag a) Kinder? Wieviele? b) Abkömmlinge von verstorbenen Kindern? Wieviele? c) Eltern oder Geschwister? (Nur ausfüllen, wenn a und b verneint wird) d) Sonstige Verwandte oder Verschwägerte? (Nur ausfüllen, wenn a bis c verneint wird) e) Wer kann Auskunft geben? Zu a) bis e) Name, Beruf und Wohnung angeben	Worin besteht der Nachlaß und welchen Wert hat er? (Kurze Angabe) a) Land- u. forstw. Vermögen (bitte auch Größe der be- wirtschafteten Fläche an- geben) b) Grundvermögen (bei bebauten Grundstücken bitte Anzahl der Wohnungen angeben) c) Betriebsvermögen (bitte die Art des Betriebes angeben, z. B. Einzelhandels- geschäft, Großhandel, Hand- werksbetrieb, Fabrik) d) Sonstiges Vermögen	Bemer- kungen	Nummer und Jahrgang der Steuerliste
5	6	7	8

3. In Muster 4 zu § 9 Abs. 2 werden die Worte „im Saarland,“ gestrichen sowie die Worte „Ostzone oder in Ost-Berlin“ durch die Worte „Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ und die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin“ durch die Worte „im Bezirk des Standesamtes“ ersetzt.
4. Das Muster 5 zu § 12 wird wie folgt ergänzt:
 - a) In der Zeile „Todestag:“ wird unter dem Wort „Familienstand:“ das Wort „Geburts- tag:“ eingefügt.
 - b) Hinter der Zeile „Tag der Eröffnung:“ wer- den als besondere Zeile die Worte „Bei Ver-

heirateten — soweit bekannt — Güterstand:“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz- blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Geset- zes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 24. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 157) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündigung in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Bekanntmachung
der Neufassung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(ErbStDV)**

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) wird nachstehend der Wortlaut der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 18) bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(ErbStDV)**

in der Fassung vom 19. Januar 1962

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I: Durchführung des Gesetzes			
Steuerberechnung bei Überschreitungen der Wertgrenzen des § 11 Abs. 5	1	Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckwendungen unter Lebenden	13
Erleichterungen des Verfahrens zu § 15 Abs. 6	2	Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden	14
Abschnitt II: Anmeldepflicht, Erklärungspflicht			
Anmeldung des Erwerbes	3	Abschnitt IV: Steuerfestsetzung und Bekanntgabe des Steuerbescheids	
Steuererklärung	4	Steuerbescheide bei Erbfällen	15
Abschnitt III: Anzeigepflichten			
Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter	5	Steuerbescheide bei Schenkungen und bei Zweckwendungen	16
Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben	6	Kleinbetragsgrenze	17
Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen	7	Abschnitt V: Schlußbestimmungen	
Verzeichnis der Standesämter	8	Inkrafttreten	18
Anzeigepflicht der Standesämter	9	Muster	
Anzeigepflicht der Auslandsstellen	10	Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens	1
Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen ..	11	Anzeige über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer ..	2
Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen	12	Totenliste	3
		Fehlanzeige	4
		Übersendungsschreiben der Gerichte und Notare	5

ABSCHNITT I

Durchführung des Gesetzes

§ 1

**Steuerberechnung bei Überschreitungen
der Wertgrenzen des § 11 Abs. 5**

§ 11 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Einheitswert im Fall des § 11 Abs. 5 des Gesetzes eine der dort bezeichneten Wertgrenzen von 30 000 Deutsche Mark oder 80 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 2

Erleichterungen des Verfahrens zu § 15 Abs. 6

Die in § 15 Abs. 6 des Gesetzes für Versicherungsunternehmen sowie für Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens vorgesehene Haftung ist nicht geltend zu machen, wenn der in einem Steuerfall ins Ausland gezahlte oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung gestellte Betrag insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

ABSCHNITT II

Anmeldepflicht, Erklärungspflicht

§ 3

Anmeldung des Erwerbes

(1) Wer als Steuerschuldner in Betracht kommt, hat nach § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden, sofern er nicht nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes von der Anmeldung befreit ist.

(2) Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers (Schenkens) und des Erwerbers,
2. Todestag, Sterbeort (Straße, Hausnummer) des Erblassers, bei einer Schenkung unter Lebenden Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
3. Gegenstand und Wert des Erwerbes,
4. Rechtsgrund des Erwerbes (z. B. gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung),
5. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis),
6. frühere Zuwendungen des Erblassers (Schenkens) an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung. Auch frühere Ausstattungen, Vermögensübergaben und dergleichen sind anzugeben.

§ 4

Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall, an einer Schenkung oder an einer Zweckzuwendung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist oder nicht, eine Steuererklärung verlangen. Bei einem Erbfall kann das Finanzamt verlangen, daß die Steuererklärung Angaben über den gesamten Nachlaß und dessen Verteilung auf die einzelnen Erwerber enthält. Für die Abgabe der Steuererklärung ist eine Frist von mindestens einem Monat zu gewähren.

(2) Sind Vertreter der Beteiligten, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter vorhanden, so ist die Steuererklärung in der Regel von ihnen zu verlangen. In diesem Fall kann das Finanzamt fordern, daß die Steuererklärung von dem Erwerber oder bei mehreren Erwerbern von einem oder mehreren von ihnen mitunterschieden wird.

(3) Bei Schenkungen unter Lebenden hat das Finanzamt die Steuererklärung in der Regel von dem Erwerber zu verlangen. Das Recht, die Steuererklärung von dem Schenker zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Bei Zweckzuwendungen ist die Steuererklärung unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 vom Beschwerdeführer zu verlangen.

(5) Die Steuererklärung ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall davon abssehen, die Steuererklärung nach dem Vordruck zu verlangen, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf andere Weise festgestellt werden können.

ABSCHNITT III

Anzeigepflichten

§ 5

**Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer
und der Vermögensverwalter**

(1) Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder die Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 187a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung dem im Bezirk der zuständigen Oberfinanzdirektion nächstgelegenen für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach Muster 1 vorgesehenen Form zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z. B. in Schließfächern), so genügt die Mitteilung, daß ein derartiger Gewahrsam bestand.

- (4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,
1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur als Vertreter, Liquidator, Verwalter, Testamentsvollstrecker oder Pfleger die Verfügungsmacht hatte, oder
 2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 6

Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 187 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung anzuzeigen

1. den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,
2. die letzte Anschrift des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauteten,
3. den Todestag des Erblassers und — wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt — das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,
4. die Anschrift der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

§ 7

Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet wird. Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinn der genannten Vorschrift.

(2) Anzuzeigen sind alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer ausbezahlt oder zur Verfügung zu stellen sind, mit Ausnahme solcher Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausgezahlt werden. Zu den Versicherungssummen rechnen insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen.

(3) Die Anzeige nach § 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung ist dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach

Muster 2 vorgesehenen Form zu erstatten. Ist die Feststellung des zuständigen Finanzamts für das Versicherungsunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann dieses die Anzeige dem für seinen Sitz zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt übersenden.

(4) Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8

Verzeichnis der Standesämter

(1) Die Regierungen der Länder teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirkes eine Ordnungsnummer; diese ist dem Standesamt mitzuteilen.

§ 9

Anzeigepflicht der Standesämter

(1) Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat eine Totenliste nach Muster 3 aufzustellen. In die Totenliste sind einzutragen

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterbebuch,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin verstorben sind und bei ihrem Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes gehabt haben.

(2) Das Standesamt hat die Totenliste binnen 10 Tagen nach dem Ablauf des Zeitraums, für den sie aufgestellt ist (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1), nach der in dem Muster vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einzusenden. Dabei ist die Ordnungsnummer anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet worden oder bekanntgeworden, so hat das Standesamt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Zeitraums diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach Muster 4 zu übersenden. In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch anzugeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen,

1. daß die Totenliste von einzelnen Standesämtern für einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt wird,
2. daß die Totenliste oder die Fehlanzeige nicht dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, sondern dem Finanzamt eingereicht wird, in dessen Bezirk

sich der Sitz des Standesamtes befindet. Dieses Finanzamt hat die Anzeigen an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterzuleiten,

3. daß die Standesämter statt der Totenlisten die Durchschriften der Eintragungen in das Sterbebuch oder die Durchschriften der Sterbeurkunden an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterleiten. Dabei ist sicherzustellen, daß diese Urkunden um die Fragen ergänzt werden, die in der Totenliste zusätzlich aufgeführt sind.

§ 10

Anzeigepflicht der Auslandsstellen

Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesminister der Finanzen anzuzeigen

1. die von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen,
2. die ihnen sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirkes,
3. die ihnen bekannt gewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 11

Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

(1) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. Wird ein solcher Beschluß angefochten oder seine Aufhebung beantragt, so hat das Gericht dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.

§ 12

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der eröffneten Verfügungen von Todes wegen, der Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften und der Beschlüsse über die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung mit einem Vordruck nach Muster 5 zu übersenden und die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen anzuzeigen. War der Erblasser bei seinem Tode verheiratet, so ist — soweit bekannt — auch der Güterstand mitzuteilen, in dem die Ehegatten gelebt haben.

(2) Ferner haben die Gerichte die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses mitzuteilen, soweit sie ihnen bekanntgeworden sind.

(3) Jede Mitteilung oder Übersendung soll

1. die Anschrift, den Todestag, den Geburtstag und den Sterbeort des Erblassers,
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterbepflichtnummer und
3. die Anschrift der Beteiligten, soweit bekannt,

enthalten.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark nur noch anderer Nachlaß im reinen Wert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für die Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

§ 13

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen (§ 3 des Gesetzes) und Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Nr. 2 des Gesetzes) die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen und über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und über den Wert der Zuwendung zu befragen, wenn die Urkunde Angaben darüber nicht enthält. Bei einer Zuwendung von Grundbesitz ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zu erfragen.

(2) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden und

dabei die besonderen Feststellungen (Absatz 1) mitzuteilen. Anzugeben ist auch der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert, wenn dieser aus der Urkunde nicht zu ersehen ist. Auf der Urschrift der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber nach den Umständen, die bei der Beurkundung oder sonst bekanntgeworden sind, eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden enthalten.

(4) Unterbleiben darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im Wert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark bildet.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen.

§ 14

Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

Die Behörden, die Stiftungen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben der für den Sitz der Behörde zuständigen Oberfinanzdirektion über solche innerhalb eines Kalendervierteljahrs erteilten Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahrs eine Nachweisung zu übersenden. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art. In der Nachweisung sind bei jedem Genehmigungsfall anzugeben

1. der Tag der Genehmigung,
2. die Anschriften des Erblassers (Schenkens) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten),
3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),
4. bei Erwerben von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,
5. bei Genehmigung einer Stiftung der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. wenn bei der Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

ABSCHNITT IV

Steuerfestsetzung und Bekanntgabe des Steuerbescheids

§ 15

Steuerbescheide bei Erbfällen

(1) Sind an einem Erbfall mehrere Personen beteiligt, so ist in der Regel ein einheitlicher Steuerbescheid zu erlassen. Er richtet sich gegen alle Beteiligten und erstreckt sich auf die gesamten erbschaftsteuerrechtlichen Auswirkungen, die sich aus dem Erbfall oder im Zusammenhang mit dem Erbfall ergeben.

(2) Der einheitliche Steuerbescheid ist einem Erben bekanntzugeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe für seine Person steuerpflichtig ist oder nicht.

(3) Die Erben haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für alle an dem Erbfall Beteiligten die Steuerbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren oder dem Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Erben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen solchen Vertreter nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Steuerbescheide, die Rechtsmittelentscheidungen und die sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen einem der Erben mit Wirkung für und gegen alle Erbbeteiligten bekanntzugeben. Auf diese Wirkung ist in den Steuerbescheiden, den Rechtsmittelentscheidungen oder den sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen hinzuweisen.

(4) Der Bekanntgabe an den Erben steht die Bekanntgabe an den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter gleich. Das gilt insbesondere auch für die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Rechtswirkungen.

(5) In Ausnahmefällen kann das Finanzamt gegen alle oder gegen einzelne Erbbeteiligte Teilsteuerbescheide erlassen. Diese beschränken sich auf die erbschaftsteuerlichen Wirkungen, die sich für den einzelnen Erbbeteiligten durch den Erbfall oder in Zusammenhang damit ergeben. Für die Bekanntgabe des Teilsteuerbescheids gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(6) Die dem einzelnen Erbbeteiligten zustehende Befugnis, über die Höhe seiner Steuerschuld Auskunft vom Finanzamt zu verlangen, wird durch die Absätze 2 bis 4 nicht berührt. Das Finanzamt kann sich darauf beschränken, einen Auszug aus dem Steuerbescheid zu erteilen. Für das Wirksamwerden des Steuerbescheids, insbesondere für den Beginn der Rechtsmittelfrist, ist ausschließlich die Bekanntgabe an den Erben, Vertreter, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter maßgebend.

§ 16

**Steuerbescheide
bei Schenkungen und bei Zweckzuwendungen**

(1) Bei Schenkungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid in der Regel dem Erwerber bekanntzugeben. Dem Schenker ist der Steuerbescheid bekanntzugeben, wenn er es beantragt, wenn er die Steuer übernommen hat, oder wenn die Einziehung der Steuer vom Beschenkten unmöglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

(2) Bei Zweckzuwendungen von Todes wegen gilt § 15 sinngemäß. Bei Zweckzuwendungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid dem Beschenkten bekanntzugeben. Dem Zuwendenden soll der Steuerbescheid bekanntgegeben werden, wenn er es beantragt oder wenn er die Steuer übernommen hat.

§ 17

Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Erbschaftsteuer ist abzu-
sehen, wenn die Steuer, die nach dem Gesetz für den
einzelnen Steuerfall festzusetzen ist, den Betrag von

20 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Kleinbetrags-
grenze bezieht sich bei Erbfällen auf die Gesamt-
steuer aller an dem Erbfall Beteiligten.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer
Verkündung in Kraft. § 1 gilt jedoch auch schon für
Erwerbe, für die die Steuerschuld in der Zeit
zwischen dem 1. Januar 1949 und dem Inkrafttreten
dieser Verordnung entstanden ist.

(2) Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Ge-
setzes über die Stellung des Landes Berlin im Fi-
nanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im
Land Berlin.

Muster 1

(§ 5 ErbStDV)

....., den 196.....

(Firma)

Erbschaftsteuer

An

das Finanzamt

— Erbschaftsteuerstelle —

in

Anzeige

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§ 187a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung und § 5 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

1. Erblasser

Name und Vorname

Wohnort und Wohnung

Todestag Sterbeort

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto Nr.	Nennbetrag am Todestag		Hat der Konteninhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja, Name und genaue Anschrift dieser Person	Bemer- kungen
	DM	Pf		
1	2		3	4

3. Wertpapiere, Anteile, Genußscheine und dergleichen, auch solche im Gemeinschaftsdepot

Nennbetrag	Zinssatz v. H.	Bezeichnung der Wertpapiere usw.	Kurs am Todestag	Kurswert		Bemerkungen
				DM	Pf	
1	2	3	4	5		6

4. Der Verstorbene hatte ein — kein — **Schließfach**.

5. Bemerkungen (z. B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut):

.....

.....
(Unterschrift)

*) Soweit der freie Raum nicht ausreicht, ist die Rückseite zu benutzen. — Der Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 bedarf es nicht, wenn ein Depotauszug beigelegt wird.

Muster 2
(§ 7 ErbStDV)

....., den 196.....

Erbschaftsteuer

(Firma)

An
das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —
in

Anzeige

über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer (§ 187a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung und § 7 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung).

<p>1. Des Versicherten</p> <p>a) Name und Vorname</p> <p>b) Beruf</p> <p>c) Wohnort und Wohnung</p> <p>d) Todestag</p> <p>e) Sterbeort</p> <p>f) Standesamt und Sterbebuch-Nr.</p> <p>.....</p> <p>2. Versicherungsschein-Nr.</p> <p>3. a) Bei Kapitalversicherung: Auszahlender Versicherungsbetrag (einschließlich Dividenden und dergleichen abzüglich noch geschuldeter Prämien, vor der Fälligkeit der Versicherungssumme gewährter Darlehen, Vorschüsse und dergleichen) DM</p> <p>b) Bei Rentenversicherung: Jahresbetrag und Dauer der Rente</p> <p>4. Zahlungsempfänger ist</p> <p>a) als Inhaber des Versicherungsscheins</p> <p>b) als Bevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter des</p> <p>*) c) als Begünstigter</p> <p>d) aus einem anderen Grund (Abtretung, Verpfändung, gesetzliches Erbrecht, Testament und dergleichen) und welchem?</p> <p>5. Nach der Auszahlungsbestimmung des Versicherungsnehmers, die als Bestandteil des Versicherungsvertrages anzusehen ist, ist — sind — bezugsberechtigt:</p> <p>.....</p> <p>6. Bemerkungen:</p> <p>.....</p>	<p>und des Versicherungsnehmers (wenn er ein anderer ist als der Versicherte)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
---	---

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 3

(§ 9 Abs. 1 ErbStDV)

Ordnungsnummer des Standesamts

Erbschaftsteuer**Totenliste**

des Standesamtsbezirks
 für den Zeitraum vom bis einschließlich.
 Sitz des Standesamts (Post.....).

Anleitung für die Aufstellung und Einsendung der Totenliste

1. Die Totenliste ist für den Zeitraum eines Monats aufzustellen, sofern nicht die Oberfinanzdirektion die Aufstellung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum angeordnet hat. Sie ist **beim Beginn des Zeitraums** anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin **sofort nach ihrer Beurkundung** einzutragen.
 2. In die Totenliste sind aufzunehmen
 - a) alle beurkundeten Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen im Sterbebuch,
 - b) die dem Standesamt glaubhaft bekanntgewordenen Sterbefälle im Ausland, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin, und zwar von Deutschen und Ausländern, wenn sie beim Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten.
 3. Ausfüllung der Spalten:
 - a) Spalte 1 muß **alle Nummern des Sterbebuches** in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Die Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei einer Totgeburt) ist in Spalte 7 zu erläutern. Auch der Sterbefall eines Unbekannten ist in der Totenliste anzugeben.
 - b) In den Spalten 5 und 6 ist der Antwort stets der Buchstabe der Frage voranzusetzen, auf die sich die Antwort bezieht.
 - c) Fragen, über die das Sterbebuch keine Auskunft gibt, sind zu beantworten, soweit sie der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder nach Befragen des Anmeldenden beantworten kann.
 - d) Bezugnahmen auf vorhergehende Angaben durch „desgl.“ oder durch Strichzeichen („) usw. sind zu vermeiden.
 - e) Spalte 8 ist nicht auszufüllen.
 4. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuheften.
 5. Abschluß der Liste:
 - a) Die Totenliste ist hinter der letzten Eintragung mit Orts- und Zeitangabe und der Unterschrift des Standesbeamten abzuschließen.
 - b) Sind Sterbefälle der unter Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art nicht bekannt geworden, so ist folgende Bescheinigung zu unterschreiben:

Im Ausland, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin eingetretene Sterbefälle von Deutschen und Ausländern, die beim Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.
-
(Standesbeamter)
- c) Binnen **zehn Tagen** nach Ablauf des Zeitraums, für den die Liste aufzustellen ist, ist sie dem Finanzamt einzureichen. Sind in dem Zeitraum Sterbefälle **nicht** anzugeben, so ist dem Finanzamt binnen 10 Tagen nach Ablauf des Zeitraums eine Fehlanzeige nach besonderem Muster zu erstatten.

An

das Finanzamt

in

(Seite 2)

Nummer des Sterbebuchs	a) Familienname, bei Frauen auch Mädchenname	a) Sterbetag b) Geburtstag c) Geburtsort	Familienstand; bei Verheirateten auch Name und Geburtstag des Ehegatten
	b) Vornamen		
	c) Beruf (bei Ehefrauen und Witwen Beruf des Mannes, bei Witwen ggf. auch ihr Beruf, bei minderjährigen Kindern Beruf des Vaters — der Mutter)		
	d) Wohnort (Straße und Hausnummer). Wenn in der Gemeinde nicht heimisch: Wohnsitz, politischer Bezirk, Land		
des Verstorbenen			
1	2	3	4

Lebten von dem Verstorbenen am Todestag a) Kinder? Wieviele? b) Abkömmlinge von verstorbenen Kindern? Wieviele? c) Eltern oder Geschwister? (Nur ausfüllen, wenn a) und b) verneint wird) d) Sonstige Verwandte oder Verschwägerte? (Nur ausfüllen, wenn a) bis c) verneint wird) e) Wer kann Auskunft geben? Zu a) bis e) Name, Beruf und Wohnung angeben	Worin besteht der Nachlaß und welchen Wert hat er? (Kurze Angabe) a) Land- u. forstw. Vermögen (bitte auch Größe der bewirtschafteten Fläche angeben) b) Grundvermögen (bei bebauten Grundstücken bitte Anzahl der Wohnungen angeben) c) Betriebsvermögen (bitte die Art des Betriebes angeben, z. B. Einzelhandels- geschäft, Großhandel, Hand- werksbetrieb, Fabrik) d) Sonstiges Vermögen	Be- merkungen	Nummer und Jahrgang der Steuerliste
	5		

Muster 4

(§ 9 Abs. 2 ErbStDV)

Ordnungsnummer des Standesamts

Erbschaftsteuer

Fehlanzeige

Im Standesamtsbezirk
sind für die Zeit vom bis einschließlich
Sterbefälle nicht anzugeben.

Der letzte Sterbefall ist beurkundet im Sterbebuch unter Nr.

Im Ausland, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin eingetretene Sterbefälle von Deutschen und vor Ausländern, die beim Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes hatten, sind mir nicht bekanntgeworden.

....., den 196.....

An
das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —
in

.....
Standesbeamter

Muster 5

(§ 12 ErbStDV)

Amtsgericht den 196.....
Notariat

Erbschaftsteuer

Die anliegende..... beglaubigte..... Abschrift wird — werden mit folgenden Bemerkungen übersandt:

Erblasser:
Beruf: Familienstand:
Todesstag: Geburtstag:
Wohnung:
Sterbeort: Standesamt:
Sterbebuch-Nr.:

Testament — Erbvertrag vom
Tag der Eröffnung:
Bei Verheirateten — soweit bekannt — Güterstand:

Die Gebühr für die Errichtung — Aufbewahrung — Eröffnung
ist berechnet nach einem } DM DM DM
Wert von

Veränderungen in der Person der Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker usw. (durch Tod, Eintritt eines Ersatzerben, Erbausschlagung, Amtsniederlegung des Testamentsvollstreckers und dergleichen) und Änderungen in den Verhältnissen dieser Personen (Namens-, Berufs-, Wohnungsänderungen und dergleichen)

.....
ergibt die beiliegende Abschrift der Eröffnungsverhandlung.

Über die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses ist dem Gericht — Notariat — folgendes bekanntgeworden:

An
das Finanzamt
— Erbschaftsteuerstelle —
in

**Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
(Verordnung zu § 164 Abs. 1 AVAVG)**

Vom 20. Januar 1962

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die Erhebung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 31. März 1962 ausgesetzt.

(2) In die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 31. März 1962 fallende Wehrdiensttage sind bei der Pauschalberechnung nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung vom 21. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1252) nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird für die Zeit vom 1. April 1962 bis zum 31. Dezember 1963 nur nach einem Beitragssatz von 1,4 vom Hundert erhoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1962 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961

Vom 21. Januar 1962

Auf Grund der Anmerkung 8-g zu Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1962 vom 21. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel I

Die Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1961 vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 27.10 - B - I - a und B - II, 27.16, Salben und Ölen aus Nummer 30.03, Waren der Nummern 32.06, 32.08 bis 32.11, 32.13, Fetten, Ölen, Pomaden und Salben aus Nummer 33.06, Waren der Nummern 34.02 - B, 34.03 - A - I - a - 1, A - 1 - b und A - II, 34.04 - B, 34.05, 34.06, flüssigen Brennstoffen für Feuerzeuge und Feueranzünder aus Nummer 36.08, Waren der Nummern 38.11, 38.12, 38.14, 38.18, 38.19 - P - VIII, XI, XIV und XVIII und Transformatoren der Nummer 35.01 - B des Zolltarifs.“

2. § 10 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für die Abfertigung des Mineralöls gelten die Vorschriften über den Zollgutversand entsprechend.“

3. In § 11, letzter Satz, werden die Worte „zu einem Zollsicherungsverkehr“ ersetzt durch „zur Zollgutverwendung“.

4. § 12 erhält die folgende Fassung:

„§ 12

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle aus einem Freihafenveredelungsverkehr mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 10 entsprechend. Werden vergütungsfähige Mineralöle dadurch endgültig in den Freihafen gebracht, daß sie im herstellenden Betrieb auf Grund des § 63 Abs. 2 Nr. 2 des Zollgesetzes unverzollt zum unmittelbaren Verheizen verwendet oder an einen anderen Betrieb zu diesem Zweck abgegeben werden, so gilt § 11 Satz 2 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für Mineralöle, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Zollvergü-

tung zu einer nach § 61 Abs. 2 des Zollgesetzes zugelassenen Lagerung in den Freihafen gebracht worden sind, wenn sie nach der Lagerung unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.“

5. In § 14 erhalten Abs. 2 und 3 die folgende Fassung:

„(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über den Zollgutversand entsprechend. Menge und Beschaffenheit der Waren sind bei der Beschau festzustellen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(3) Für die Behandlung der Begleitscheine gelten die Vorschriften über den Zollgutversand entsprechend. Die Begleitscheine können von allen Grenzzollstellen erledigt werden.“

6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zollanweisungsverfahren“ ersetzt durch „Zollgutversand“.

7. § 16 erhält die folgende Fassung:

„§ 16

Sollen vergütungsfähige Schmiermittel aus einem Freihafenveredelungsverkehr oder nach einer auf Grund von § 61 Abs. 2 des Zollgesetzes zugelassenen Lagerung in einem Freihafen mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 14 entsprechend.“

8. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „auf seine Kosten“ gestrichen.

9. § 19 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Anrechnungsschein kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Ausstellung bei allen Zollstellen im Geltungsbereich des Zolltarifs auf Zölle für unbearbeitetes Erdöl angerechnet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Ausgleichsteuerordnung
(Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 4 Ziff. 1, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4, des § 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1330), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Inland, Einfuhr, Gegenstände

(1) Inland ist das Zollgebiet (§ 2 Abs. 1 des Zollgesetzes).

(2) Einfuhr ist das Verbringen von Waren in das Zollgebiet (§ 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Zollgesetzes).

(3) Unter Gegenständen sind Waren im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes zu verstehen.

§ 2

Steuerfreiheit

(1) Die nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes steuerfreien Waren sind in der anliegenden Freiliste 1 aufgeführt.

(2) Ausgleichsteuerfrei oder ausgleichsteuerermäßigt (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) ist die Einfuhr der in den §§ 32 bis 73 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Waren nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften dieser Paragraphen.

(3) Ausgleichsteuerfrei (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes) ist

1. die Einfuhr von Meerwasser, Steinen, Sand, Schlick, Seetang und dergleichen, die im Zollgebiet wohnende Fischer, Seefischer und dergleichen gewonnen haben oder die vom Strand aus gewonnen worden sind,
2. die Einfuhr von Büchern, Musiknoten und periodischen Druckschriften, die für Buchereien, Wissenschaftler oder Autoren oder zur Besprechung eingeführt werden, unentgeltlich geliefert werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind,
3. die Einfuhr von Akten, Geschäftspapieren, Urkunden, Manuskripten oder anderen Schriftstücken, Korrekturbogen,
4. die Einfuhr von Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen, die der Bundesminister der Finanzen im Bundeszollblatt bekanntgibt,
5. die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften, deren Bezug die Deutsche Bundespost nach dem Postzeitungsabkommen zum Weltpostvertrag oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Verträge vermittelt,
6. die Einfuhr von Kunstgegenständen, die von Bewohnern des Zollgebiets während

eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Zollgebiets geschaffen worden sind,

7. die Einfuhr gültiger Zahlungsmittel,
8. die Einfuhr von Saugfohlen einer tragend ausgeführten Stute, wenn sie mit dieser Stute von demjenigen oder für denjenigen eingeführt werden, der die Stute ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.

(4) Soweit in den §§ 32 bis 73 der Allgemeinen Zollordnung die Zollfreiheit wegen Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll bei der Ausfuhr von Waren ausgeschlossen ist, bezieht sich die in Absatz 2 bezeichnete sinngemäße Anwendung auf den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung von Ausgleichsteuer oder auch Umsatzsteuer.

§ 3

Durchschnittswerte

Waren und Gruppen von Waren derselben Zolltarifnummer, für die die Bundesregierung Durchschnittswerte festsetzt (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), sind in der anliegenden Liste der Durchschnittswerte aufgeführt. Bei tariflich zollfreien Waren ist der Bemessung der Steuerschuld nach Durchschnittswerten das Rohgewicht (§ 34 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes) zugrunde zu legen, soweit nicht in der Liste der Durchschnittswerte etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Waren, für deren Einfuhr besondere Steuersätze gelten

(1) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von drei vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

1. Butter der Tarifnr. 04.03,
2. fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt, raffiniert, genießbar, aus Tarifnr. 15.07, soweit sie nicht in der Freiliste 1 enthalten sind,
3. Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette der Tarifnr. 15.13,
4. Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnr. 17.01.

(2) Die Waren, für deren Einfuhr § 7 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes den ermäßigten Steuersatz von einundeinhalb vom Hundert vorsieht, sind nach den Benennungen des Zolltarifs die folgenden:

1. Vollmilch, ganz oder teilweise entrahmte Milch und Buttermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert aus Tarifnr. 04.01,
2. Getreide der Tarifnrn. 10.01 bis 10.05, 10.06 - B und C sowie 10.07,
3. Mehl von Getreide der Tarifnr. 11.01,
4. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen,

geschrotet oder gequetscht der Tarifnr. 11.02 - A,

5. Teigwaren der Tarifnr. 19.03,
6. Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 19.07,
7. Zwieback aus Tarifnr. 19.08,
8. Kleie und Futtermehl von Getreide aus Tarifnr. 23.02.

(3) Dem erhöhten Steuersatz von sechs vom Hundert (§ 7 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes) unterliegt die Einfuhr der in der anliegenden Liste aufgeführten Waren.

§ 5

Vergütung

(1) Wird Zoll oder Verbrauchsteuer vergütet, so ist die Ausgleichsteuer, soweit sie auf dem vergüteten Zoll oder der vergüteten Verbrauchsteuer beruht, ebenfalls zu vergüten. Im Sinne dieser Vorschrift steht die Abfertigung einer Ware zu einem besonderen Zollverkehr der Ausfuhr in das Ausland (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) gleich, es sei denn, daß die Ware später in den freien Verkehr gelangt. Es wird vermutet, daß die Ware später in den freien

Verkehr gelangt ist, wenn nicht der Vergütungsberechtigte innerhalb von achtzehn Monaten nach Abfertigung der Ware zu einem besonderen Zollverkehr nachweist, daß die Ware in eine bleibende Zollgutverwendung gelangt ist oder ausgeführt worden ist.

(2) Zuständig für die Vergütungen nach Absatz 1 sind die Zollstellen. Für die übrigen Vergütungen sind die Zollstellen nicht zuständig.

§ 6

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1961 treten die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671) und die dazu ergangenen Änderungsverordnungen außer Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Freiliste 1

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung zu 04.05	Genießbares Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert (aus Abs. B-I-a-2), zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 19.03 unter zollamtlicher Überwachung
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar
aus 05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln sowie Abfälle dieser Haare, roh, auch gekocht
aus 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle usw.:
aus A	weder gekrollt noch auf Unterlagen: I - roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet
aus 05.04	Schafdärme, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert
05.06	Flehsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
aus 05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen usw.:
aus B	- andere, ausgenommen Knochenstücke kleiner als eine Erbse (Knochengrieß und Knochenschrot)
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Abfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.10	Elfenbein, roh, auch gereinigt, von nicht benötigten Teilen befreit oder zerteilt
aus 05.12	Korallen, roh, auch entrindet oder zerteilt; Schalen von Weichtieren, roh, auch entrindet oder von nicht benötigten Teilen befreit; Abfälle von Weichtierschalen
aus 10.06	Reis: A - in der Strohülle oder als nur enthülste Körner
aus 12.01	Olisaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, ausgenommen: zerkleinerte (gehackte oder gehobelte) Erdnußkerne und die durch die Anmerkung erfaßten Waren
aus 12.07	Pflanzen, Pflanzenteile usw.:
	B - Chinarinde
	F - Kalabarbohnen
	H - Kokablätter
aus J	- Brechwurzel, Johymerinde, Rauwolfiawurzel, Wurzel des Stechapfels
aus K	- Ägyptisches Bilsenkraut, Brechnuß, Duboisablätter, Blätter des wolligen Fingerhuts, Jaborandiblätter, leere Mohnkapseln, Mutterkorn, Sabadillsamen, Blätter, Samen und andere Teile des Stechapfels, Strophanthusamen
aus 12.08	B - I - Johannisbrotkerne, ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack usw.:
aus A	- Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen: I - nicht gebleicht
aus II	- gebleicht: b - andere
	B - Harze von Koniferen
	C - andere
aus 13.03	aus A - Pflanzensäfte

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 14.01	<p>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art, usw.:</p> <p>aus A - Korbweiden:</p> <p style="padding-left: 20px;">I - ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet</p> <p style="padding-left: 20px;">aus II - a - ungespalten, nur geschält</p> <p>aus B - Bambus; Schilf und dergleichen:</p> <p style="padding-left: 20px;">aus I - roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet</p> <p style="padding-left: 20px;">aus II - gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet</p> <p>aus C - Stuhlrohr; Binsen und dergleichen:</p> <p style="padding-left: 20px;">aus I - roh oder nur gespalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">aus a - Stuhlrohr:</p> <p style="padding-left: 60px;">1 - roh, auch gewaschen, anders gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten</p> <p style="padding-left: 40px;">aus b - Binsen und dergleichen, roh, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet</p> <p style="padding-left: 20px;">aus II - b - Binsen, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet</p> <p>aus E - andere, roh, gereinigt oder gequetscht, auf Länge geschnitten, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet</p>
aus 14.02	<p>Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.:</p> <p>aus B - andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I - Pflanzenhaar</p> <p style="padding-left: 20px;">aus II - Kapok:</p> <p style="padding-left: 40px;">a - roh</p> <p style="padding-left: 20px;">aus b - anderer:</p> <p style="padding-left: 40px;">1 - nicht kardiert</p> <p style="padding-left: 20px;">III - andere</p>
aus 14.03	Piassava und Istel, roh, auch in Strängen, Bündeln oder im Schweif
aus 14.04	Steinnüsse
aus 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	aus B - andere, roh, nicht gemahlen, auch zu Strängen gedreht
aus 15.01	A - I - Schweineschmalz zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung
Anmerkung 1 zu 15.01	Schweineschmalz (Abs. A - II) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter zollamtlicher Überwachung
Anmerkung 2 zu 15.01	Geflügelfett unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung
aus 15.02	<p>Talg von Rindern usw.:</p> <p>A - zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung</p>
aus 15.04	<p>Fette und Ole von Fischen usw.:</p> <p>A - I - Heilbuttleberöl</p> <p>aus A - II - a - Leberöle von Fischen der Gadusart:</p> <p style="padding-left: 20px;">1 - roh</p> <p style="padding-left: 20px;">b - andere</p> <p>B - Fette und Ole von Fischen, ausgenommen Leberöle</p> <p>C - Fette und Ole von Meeressäugtieren:</p> <p style="padding-left: 20px;">I - Walöl</p> <p style="padding-left: 20px;">II - andere</p>

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
aus 15.07	Fette pflanzliche Öle usw.:
	aus A - Holzöl usw.:
	aus J - Holzöl und Örtlichaöl:
	a - roh
	aus II - Myrtenwachs und Japanwachs:
	a - roh
	aus B - andere Öle:
	aus I - zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
	aus b - andere:
	1 - roh
	aus 2 - andere:
	aus a - unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter zollamtlicher Überwachung:
	1 - Olivenöl
	aus 3 - Palmöl, gebleicht
	aus b - andere:
	1 - Olivenöl
	aus 2 - Palmöl, gebleicht
	aus II - andere:
	aus a - Olivenöl:
	aus 1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4 kg bis 20 kg
	2 - in anderen Aufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 20 kg
	aus b - Palmöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr:
	1 - roh
	aus 2 - gebleicht
	aus c - andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr:
	aus 2 - fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:
	aus a - roh:
	1 - Leinöl
	aus 2 - andere:
	b - andere
aus 15.11	A - Glycerin, roh, einschließlich Glycerinwasser und -unterlaugen
Anmerkung zu 15.12	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl
	1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 15.13 oder
	2. zum Abpacken in Packungen für Endverbraucher unter zollamtlicher Überwachung
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh
aus 22.01	aus B - natürliches Wasser
aus 23.03	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Oldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 25.06	Quarze; Quarzite usw.: A - roh oder roh behauen
aus 25.07	Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, ausgenommen gebrannt oder so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 25.10	Geglübte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen; andere Waren der Tarifnr. 25.10, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,09 mm hindurchgehen
aus 25.12	aus B - Tripel, Molererde
aus 25.13	aus B - andere: I - a und II - a - Bimsstein aus I - b - 2 - und aus II - b - 2 - Schmirgel
aus 25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, ausgenommen Schiefersplitt und Schiefermehl; Schieferabfälle
aus 25.15	aus A - II - Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: a - roh oder roh behauen
aus 25.16	aus A - I - Granit, Porphy, Syenit und Labrador: a - roh oder roh behauen aus A - II - Serpentinsteine, roh oder roh behauen
aus 25.17	Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt
aus 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, ausgenommen solche, die zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgehen
25.24	Asbest
aus 25.25	Natürlicher Bernstein
aus 25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, ausgenommen solcher, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1,5 mm hindurchgeht; Glimmerabfall
aus 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt: A - II - andere
aus 25.28	A - Natürlicher Kryolith
aus 25.30	A - Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert)
aus 25.31	aus B - I - Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 25.32	aus B - Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); andere mineralische Stoffe (als Cölestin), anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen so beschaffen, daß die Ware zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Braunstein, der zu 90 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und zu 60 Gewichtshundertteilen oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,20 mm hindurchgeht; Schwefelkiesabbrände

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifr. 26.02)
aus 26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Sektangasche, jedoch mit Ausnahme der Knochenasche
27.05 a	Stadtgas, Ferngas usw.
aus 27.15	Naturasphalt
27.17	Elektrischer Strom
aus 28.01	aus D - Jod: I - roh
aus 28.04	aus C - andere Nichtmetalle: II - Selen
aus 28.05	C - Metalle der seltenen Erden (einschließlich Yttrium und Scandium) D - Quecksilber
aus 28.50	aus A - III - Radium C - künstlich radioaktive Isotope, bis 31. Dezember 1962 aus D - IV - Radiumsalze; Chloride und Bromide des Thoriums 228 (Radiothor) und des Radiums 228 (Mesothorium I)
aus 29.01	aus C - I - alpha-Pinen
aus 29.16	A - III - a - rohes Kalziumtartrat B - IV - a - Gallussäure
aus 29.42	C - II - a - Kokain, roh C - VI - a - Theobromin
aus 31.03	aus A - I - a - Thomasphosphatschlacken, ungemahlen, mit einem Gehalt an P_2O_5 von weniger als 14 %
aus 32.01	aus C - I - a - Gambir
aus 32.04	A - I - Katechu
aus 34.02	A - II - wasserlösliche Salze der Naphthensäuren
aus 35.01	aus A - H - Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter zollamtlicher Überwachung
aus 38.04	B - ausgebrauchte Gasreinigungsmasse
aus 38.05	A - Tallöl, roh
aus 38.07	Balsamterpentinöl, Wurzelterpentinöl usw.: A - Balsamterpentinöl B - andere: II - andere
aus 38.08	A - Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“ C - II - andere
aus 38.19	B - I - Naphthensäuren aus B - II - Ester der Naphthensäuren
aus 39.05	A - Schmelzharze
aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk usw.
aus 40.14	B - II - a - vorvulkanisierter Latex

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 40.15	B - Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk
41.01	Rohe Häute und Felle
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.
43.01	Rohe Pelzfelle
aus 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle (ausschließlich Sägespäne) bis 31. Dezember 1962
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet usw.: A - tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 44 bezeichneten Arten, bis 31. Dezember 1962 aus B - andere: II - andere, bis 31. Dezember 1962
aus 44.10	Holz, nur grob zugerichtet, jedoch nicht abgerundet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen usw.
aus 45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle
aus 46.01	aus A - Chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
aus 47.01	C - I - Baumwoll-Linters in Bogen, wenn die Bogen durchlocht oder eingerissen sind oder sich in Wasser ohne Bearbeitung oder Zusätze in amorphe Papiermassen auflösen oder wenn sie unter zollamtlicher Überwachung zerissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden
aus 47.02	A - I - Papierabfälle und Pappabfälle, augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar A - II - a - andere, unter zollamtlicher Überwachung ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht aus A - II - b - andere, zur Papierherstellung unter zollamtlicher Überwachung B - Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
aus 50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt, roh
aus 50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlinge; alle diese auch gekrempelt oder gekämmt, ausgenommen Spinnbänder (Florbänder) und Vorgarne
aus 53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen
aus 53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (ausgenommen Reißspinnstoff), roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 54.01	Flachs, roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen, entfettet oder gereinigt
55.02	Baumwoll-Linters
aus 55.03	Abfälle von Baumwolle (ausgenommen Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt
Anmerkung zu 56.03 - B	Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter zollamtlicher Überwachung
aus 57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehehelt oder gekrempelt
aus 57.03	Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen, Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehehelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ungefärbte Bristle-Fiber (Kokosfaser) auch in Zwei- und Dreiband
aus 57.07	A - Kokosgarne
aus 63.01	Altwaren aus Spinnstoffen zu den in der Anmerkung zu Tarifnr. 63.01 genannten Zwecken unter zollamtlicher Überwachung
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen usw.
aus 71.01	Echte Perlen, roh
aus 71.02	aus A - Edelsteine und Schmucksteine, roh, gesägt oder gespalten
aus 71.03	aus A - Synthetische Steine und rekonstituierte Steine, roh
aus 71.04	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.09	Platin, Platinbeimetallo usw.: A - Platin und Platinlegierungen: I - unbearbeitet, einschließlich Platinmohr B - Platinbeimetallo und ihre Legierungen: I - unbearbeitet
71.11	Edelmetallasche und -gekrätzt; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen
aus 73.02	J - I - Ferronickel
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer usw.; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 74.02	Kupferlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten
aus 74.06	A - grobes Pulver aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise usw.; Rohnickel usw.
aus 75.03	aus B - I - grobes Pulver aus Nickel
aus 76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle usw.: B - Bearbeitungsabfälle und Schrott: I - Späne und Staub aller Art andere Bearbeitungsabfälle, bis 31. Dezember 1962 II - Schrott
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 77.04	A - Beryllium (Glucinium), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
78.01	Rohblei usw.; Bearbeitungsabfälle usw.
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 79.03	B - I - Pulver (einschließlich Staub) aus Zink
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 80.04	B - I - grobes Pulver aus Zinn

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 81.03	Tantal usw.: A - roh, Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 81.04	Andere unedle Metalle usw.:
aus A - Wismut:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus B - Cadmium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus C - Kobalt:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus D - Chrom:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus E - Germanium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus F - Hafnium (Celtium):	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus H - Niob (Columbium):	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus J - Antimon:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus K - Titan:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus M - Uran und Thorium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus N - Zirkonium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus O - Rhenium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus P - Gallium, Indium, Thallium:	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 89.01	Seeschiffe ¹⁾
aus 89.02	Seeschlepper
aus 89.03	A - Seeschiffe ¹⁾ , ausgenommen Schwimmbagger
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

1) Seeschiffe im Sinne dieser Bestimmung sind nur zur Seefahrt bestimmte Schiffe, die entweder

- a) dem Erwerb durch die Seefahrt dienen oder
- b) seegängige Behördenfahrzeuge sind.

Auf Verlangen der Zollstelle ist der Nachweis, daß es sich um zur Seefahrt bestimmte Schiffe handelt, durch Schiffszertifikat oder Flaggenzeugnis (§ 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951, Bundesgesetzbl. I S. 79) unter Vorlage des Seeschiff-Klassenzertifikats einer Klassifikationsgesellschaft oder des Fahrterlaubnischeins der Seeberufsgenossenschaft oder durch Flaggenbescheinigung (§ 4 des Flaggenrechtsgesetzes) zu führen.

Anmerkung:

Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.

Anlage 2
(zu § 3)

Liste der Durchschnittswerte

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht
		DM
1	2	3
aus 09.01	A - I - a - Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert	390
09.02	Tee:	
	A - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	1755
	B - anderer	585
aus 10.01	Weizen, ausgenommen Saatgut	27
aus 10.02	Roggen, ausgenommen Saatgut	22
aus 10.03	B - Gerste, andere	25
aus 10.04	B - Hafer, anderer	22
aus 10.05	aus B - Mais, anderer, ausgenommen Saatgut	23
aus 10.07	aus B - Hirse aller Art	21
		Durchschnittswert für 100 l DM
aus 22.05	aus B - Wein und mit Alkohol stummgemachter Most, aus frischen Weintrauben, mit einem Gehalt an Alkohol von 22° oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
	Weißwein und Rotwein, ausgenommen solche der Anmerkungen 1 und 4	64
	Qualitätsdessertwein, insbesondere Sherry, Port, Madeira, Tokayer, Ruster, Ausbruchwein, Szamorodner	235
	anderer Dessertwein, ausgenommen solche der Anmerkungen 2 und 3	64
	Wein zur Herstellung von Wermutwein unter zollamtlicher Überwachung (Anmerkung 3)	40
	Wein zur Herstellung von Weinessig unter zollamtlicher Überwachung (Anmerkung 4)	24
aus 22.09	aus C - alkoholische Getränke:	
	I - b - in anderen Behältnissen:	
	Rum, Taffia	285
	Arrak	440
	II - a - 2 - a - Gin in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	295
	II - b - 2 - a - Whisky in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°	530
	III - b - 1 - b - Likör in anderen Behältnissen	540
	aus III - b - 2 - andere:	
	a - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von nicht mehr als 45°:	
	1 - b - Kirschbranntwein in anderen Behältnissen	295
	aus 2 - andere:	
	b - in anderen Behältnissen:	
	Cognak und Armagnak	590
	andere	295

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht
1	2	DM
1	2	3
aus 27.01	aus A - Steinkohle, erzeugt in Lothringen	5,70
aus 27.04	aus A - Koks und Schmelzkoks, ausgenommen Koksgrus, aus Steinkohle, erzeugt in Lothringen	6,50
aus 27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet:	
	aus A - I - Benzin ¹⁾	18
	mittelschwere Öle (Leuchtöle und Traktorenkraftstoff) ¹⁾	14,50
	aus A - II - b - andere Schweröle als Schmieröle:	
	Gasöle	11,55
	andere, bei Verwendung nach Anmerkung 1 oder 2	6,70
aus 27.13	aus B - Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins	68
	Paraffingalsch	21
aus 27.14	A - Bitumen	10,50 ²⁾
	aus C - I - b - Reinigungsextrakte bei Verwendung nach Anmerkung 1 oder 2	6,70

1) Der Durchschnittswert gilt nicht für Waren (Benzin oder mittelschwere Öle), die nach Anmerkung 5 zu Tarifnr. 27.10 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung abgefertigt werden.

2) Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 3)

**Liste der Waren,
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B - II - Bettfedern und Daunen, andere
aus 11.07	Malz, geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus B bis E: Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
aus 17.02	B - Glukose und Glukosesirup aus D - III - Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A - Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Sämtliche Waren, ausgenommen Fruchtpülpe und Fruchtmarmelade in Fässern oder Tankwagen (B - II - a - 2 - b - 1, aus B - III - a - 1 und Anmerkung 1)
20.07	Fruchtsäfte usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee usw.
aus 21.03	B - Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen usw.
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
22.03	Bier, aus Malz hergestellt
aus 22.05	A - Schaumwein
aus 22.09	B - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen C - III - b - 1 Likör aus C - III - b - 2 - a - 2 andere alkoholische Getränke, ausgenommen Branntweine C - III - b - 2 - b - 2 andere alkoholische Getränke
22.10	Speiseessig
aus 24.02	A - Zigaretten B - Zigarren und Zigarillos

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
(aus 24.02)	C - Rauchtabak D - Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	A - II - Essigsäure, ihre Salze und Ester A - III - Essigsäureanhydrid A - IV - Halogenide der Essigsäure A - V - Chloressigsäuren, ihre Salze und Ester A - VI - Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester
aus 29.43	A - Glukose aus D - Maltose
30.03 bis 30.05	Sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	Sämtliche Waren
aus 32.13	A - Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B - andere: II - mit einem Gehalt an Athylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
33.05 und 33.06	Sämtliche Waren
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen
aus 34.02	Organische, grenzflächenaktive Stoffe usw: Sämtliche Waren, ausgenommen: wasserlösliche Salze der Naphthensäuren und der Sulfonaphthensäuren (A - II und A - III)
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
aus 35.05	Dextrine usw., ausgenommen Dextrinleime
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	Sämtliche Waren
38.11 und 38.12	Sämtliche Waren
aus 38.19	P - VIII - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus B - Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
40.06 bis 40.10	Sämtliche Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche und Laufdecken für Flugzeugräder aus Abs. B und C, ungebraucht, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34 × 9,9, 26 × 6, 11,00-12, 14,50, 44", 17,00-20, 17,00-16, 9,00-6,33"
40.12 und 40.13	Sämtliche Waren
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren, ausgenommen vorvulkanisierter Latex
40.16	Hartkautschukwaren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
42.01 bis 42.06	Sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
44.12	Holzwolle; Holzmehl
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	Sämtliche Waren
aus 44.25	A - Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel
	aus B - andere:
	I - Hobelkästen, auch mit Keil
	III - andere
44.26 und 44.27	Sämtliche Waren
aus 44.28	Anderer Waren, aus Holz hergestellt, ausgenommen Schindeln (B - I)
48.01 bis 48.21	Sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	Sämtliche Waren
Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62	Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zolltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden
aus 50.07	Seidengarne usw., in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	A - Seidengarne
	B - Schappeseidengarne
50.09 und 50.10	Sämtliche Waren
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	aus A - mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	I - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt
	aus B - andere:
	gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:
	- roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg
	- gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	aus A - mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:
	I - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
(aus 53.07)	aus B - andere: I - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: I - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg II - gebleicht, gefärbt oder bedruckt
aus 53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B - Sämtliche Waren, ausgenommen: Kammgarne und Streichgarne aus Wolle mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, roh
53.11 bis 53.13	Sämtliche Waren
54.04 und 54.05	Sämtliche Waren
aus 55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B - gezwirnt: I - unter Nr. 173 metrisch: a - im Strang, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt
55.06 bis 55.09	Sämtliche Waren
56.05 bis 56.07	Sämtliche Waren
aus 57.05	Hanfgarne: B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	Sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	Sämtliche Waren
58.01 bis 58.10	Sämtliche Waren
59.02 und 59.03	Sämtliche Waren
aus 59.04	Bindläden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus Hanf, geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauflänge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	Sämtliche Waren
60.01 bis 60.06	Sämtliche Waren
61.01 bis 61.11	Sämtliche Waren
62.01 bis 62.05	Sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	Sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen und Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz usw.
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten usw., ausgenommen (aus 65.04 - A): nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind, aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt, ferner aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.05 bis 65.07	Sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	Sämtliche Waren
aus 67.01	B - I - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus C - Waren aus Vogelbälgen, anderen Vogelteilen, Federn, Teilen von Federn oder Daunen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	A - II - andere B - Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	Sämtliche Waren
aus 68.02	aus A - Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	A - bearbeiteter Asbest aus B - Waren aus Asbest: I - Wand- und Bodenplatten, auf der Grundlage von Asbest, mit Zusatz von Füllstoffen und Bindemitteln, ausgenommen Zement II - a - Gewebe II - c - Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungsstreifen III - andere aus C - Sämtliche Waren, ausgenommen: Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas usw., ausgenommen Spiegelrohglas
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.
70.07 bis 70.18	Sämtliche Waren
aus 70.19	A - II - Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	Sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	Sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
73.09 bis 73.16	Sämtliche Waren
73.18 bis 73.40	Sämtliche Waren
aus 74.03	Draht aus Kupfer, massiv
aus 74.04	Bleche, Platten usw. aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 bis 0,25 mm
74.05	Blattmetall, Folien usw., aus Kupfer

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
74.07 bis 74.19	Sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel und Nickellegierungen, massiv
aus 75.03	A - I - Folien aus Nickel
75.04	Rohre, Hohlstangen usw., aus Nickel
75.06	Andere Waren aus Nickel
aus 76.02	Draht aus Aluminium, massiv
76.04	Blattmetall, Folien usw., aus Aluminium
76.06 bis 76.16	Sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium
aus 77.04	B - Beryllium verarbeitet
78.04 bis 78.06	Sämtliche Waren
79.04 bis 79.06	Sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn
80.05 und 80.06	Sämtliche Waren
aus 81.01	aus B und aus C - Wolfram, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.02	aus B und aus C - Molybdän, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel; Draht, dessen größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Bleche, Platten, Bänder und Blättchen
aus 81.03	aus B und aus C - Tantal, verarbeitet, ausgenommen: Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile, Bleche, Platten und Bänder
aus 81.04	aus B - II - Fertigwaren aus Cadmium aus J - II - Fertigwaren aus Antimon
82.01 bis 82.10	Sämtliche Waren
aus 82.11	Sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 B - I - a)
82.12 bis 82.15	Sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	Sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	Sämtliche Waren
aus 84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: A - Kraftfahrzeugmotoren usw. C - Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge D - andere Motoren aus E - Teile: II - von anderen Motoren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: aus B - Gasturbinen: II - andere C - andere Motoren und Kraftmaschinen aus D - Teile: II - andere

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
84.09 bis 84.42	Sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	Sämtliche Waren
84.56 bis 84.58	Sämtliche Waren
aus 84.59	Sämtliche Waren, ausgenommen Kernreaktoren und Teile davon (84.59 - B)
84.61	Armaturen usw.
84.63 bis 84.65	Sämtliche Waren
85.01 bis 85.28	Sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	Sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	Sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	Sämtliche Waren
87.13 und 87.14	Sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: A - nicht für maschinellen Antrieb
aus 88.03	Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02: A - von Luftfahrzeugen, leichter als Luft aus B - andere: I - vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe, für Flugzeuge
aus 88.05	A - Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon
aus 89.01	aus A - Kriegsschiffe, ausgenommen Seeschiffe aus B - andere: II - andere
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	aus A - Seebagger B - andere
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	Sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	Sämtliche Waren
aus 91.11	B - Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern
92.01 bis 92.13	Sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	Sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	Sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung; Rohlinge
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein: A - I - Rondelle

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
(aus 95.03)	A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - Rohlinge B - III - andere
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.: B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen C - I - a - aus Walfischbarten C - I - b - 1 - Rondelle C - I - b - 3 - andere C - II - a - aus Walfischbarten C - II - b - 1 - Rondelle aus C - II - b - 2 - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: A - I - Rondelle A - III - andere B - I - Rondelle aus B - II - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.: A - II - andere aus B - I - Rohlinge B - II - andere
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren usw.: A - künstliche Honigwaben aus B - I - künstliche Blumen, Blätter, Früchte; Waren daraus B - II - andere
96.02 bis 96.06	Sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	Sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	Sämtliche Waren
aus 98.04	A - Schreibfedern
98.07 und 98.08	Sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen usw.: aus B - I - ganze Tabakpfeifen aus Holz aus B - IV - andere: Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre, mit Gewinde, geschliffen oder poliert
98.12	Frisierkämmen usw.
98.14 bis 98.16	Sämtliche Waren

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 1/62 über die Aufhebung von Preisvorschriften für Verkehrsleistungen Vom 2. Januar 1962	7	11. 1. 62	12. 1. 61
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Bremen, Hannover und Münster für die Schifffahrt auf den westdeutschen Kanälen und der Weser über den Verkehr von Fahrzeugen, die untereinander durch Gelenkkupplungen verbunden sind Vom 30. Dezember 1961	10	16. 1. 62	1. 2. 62
Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung Vom 12. Januar 1962	12	18. 1. 62	19. 1. 62
Verordnung Nr. 1/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 10. Januar 1962	13	19. 1. 62	Inkrafttreten gemäß § 4

Einbanddecken für den Jahrgang 1961

Teil I: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1962

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH